VERFAHRENSNACHWEIS

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 09.10.1991 nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dorsten, den 25.10.1991

S.

Loick — Fragemann
stellv. Bürgermeister — Ratsherr

Diese Planunterlage vom ~~entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.~~

Dorsten, den

Entworfen und aufgestellt:
Dorsten, den 28.10.1991

Techn. Dezernat Haase
Erster Beigeordneter

S.

Planungsamt Gläßner
Stadtplaner

Tiefbauamt Neumann
Städtischer Baudirektor

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 09.10.1991 diesem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Dorsten, den 25.10.1991

S.

Loick — Fragemann
stellv. Bürgermeister — Ratsherr

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches nach ortsüblicher Bekanntmachung am 11.11.1991 auf die Dauer eines Monats vom 19.11.1991 bis 19.12.1991 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Dorsten, den 23.12.1991

Der Stadtdirektor
i. V.

S.

Haase
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 09.09.1992 nach § 10 des Baugesetzbuches die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes - in der durch Eintragung geänderten Fassung - als Satzung beschlossen

Dorsten, den 02.11.1992

S.

Ritter — Schroer
Bürgermeister — Ratsherr

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches dem Regierungspräsidenten Münster angezeigt worden. Mit Verfügung vom 23.03.1993 Az.: 35.2.1-5206-72/92 hat der Regierungspräsident Münster ~~keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht~~ wegen Fristablauf gem. § 11 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 des BauGB die Plan- und Verfahrensunterlagen zurückgegeben.

Münster, den 23.03.1993

S.

i.A. Dudziak
Der Regierungspräsident

Die Verfügung des Regierungspräsidenten Münster vom 23.03.1993 Az.: 35.2.1-5206-72/92 über das durchgeführte Anzeigeverfahren gem. 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist am 02.04.1993 nach § 12 des Baugesetzbuches ortsüblich mit Hinweis auf Ort der öffentlichen Auslegung bekanntgemacht worden.

Dorsten, den 17.05.1993

Der Stadtdirektor
i. V.

S.

Haase
Erster Beigeordneter

Ergänzung der textlichen Festsetzungen:

Aufzuhebende Festsetzungen:

Die im Bebauungsplan mit FD dargestellten Festsetzungen "Flachdach" sind für die Häuser Augustinusstraße 1 bis 15 ungerade Hausnummern aufgehoben.

Neue Festsetzungen:

Die Dächer der Häuser Augustinusstraße 1 bis 15 ungerade Hausnummern sind als Satteldächer mit einer Neigung von 35° und einer Hauptfirstrichtung von Nordwest nach Südost auszubilden. Sie sind mit grauen oder antrazitfarbenen Dachziegeln einzudecken. Dachaufbauten sind bei den v. g. Dächern nicht zulässig und der Drempel darf maximal 0,60 m betragen.

STADT DORSTEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 32
"Waldsportplatzbereich- 1. Abschnitt"
1. Änderung

AUSFERTIGUNG

GEMARKUNG
FLUR 7

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1986 (BGBl I S 2253)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl I S 132)

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBL vom 22.1.1991 (BGBl I Nr. 3)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen-Landesbauordnung- (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.1984 (GV NW S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV NW S. 432)

Bestandteile: 1 **Blatt** Text

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung